

Verhandlungsschrift

über die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom **13. September 2022**

Tagungsort: Gemeindeamt Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1

Anwesende:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP) | 11. GR Schröder Martina (SPÖ) |
| 2. VbgmIn Maria Rotschopf (ÖVP) | 12. GR Schröder Simon (SPÖ) |
| 3. Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA (SPÖ) | 13. GR Wildfellner Tobias (FPÖ) |
| 4. GV Puchinger Reinhold (SPÖ) | 14. GR Wolf Alfred (FPÖ) |
| 5. GR Heizinger Karin (ÖVP) | 15. GR Wolfgruber Ing. Helmut (SPÖ) |
| 6. GR Obermayr Ing. Florian (ÖVP) | 16. EGR Wildfellner Jürgen (FPÖ) |
| 7. GR Palmstorfer Hildegard (SPÖ) | 17. EGR Bürgmann Franz (ÖVP) |
| 8. GR Palmstorfer Ing. Thomas (SPÖ) | 18. EGR Brenninger Ing. Gerald (ÖVP) |
| 9. GR Rütershoff Anita (ÖVP) | 19. EGR Fischer Martin (ÖVP) |
| 10. GR Schoberleitner Mag. (FH) Michael (ÖVP) | |

Leiter des Gemeindeamtes: AL Ing. Erik Kinast

fachkundige Personen: -x-

sonstige Personen: -x-

Es fehlen entschuldigt: GR Barbara Kostal (ÖVP), GR Andreas Stieger (ÖVP), GR Horst Wildfellner (ÖVP), GV Tino Wolf (FPÖ), EGR Peter Riedlbauer (ÖVP), EGR Mst. Stefan Lidauer (ÖVP);

Es fehlen unentschuldigt: -x-

Schriftführer: VB Bernhard Frömel

Feststellung:

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bediensteten und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **06.09.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **05.07.2022** aufliegt.
- e) **Tagesordnungspunkt 8 abgesetzt wird.**

Protokollfertiger der heutigen Sitzung sind:

ÖVP: GR Heizinger Karin
SPÖ: GR Ing. Wolfgruber Helmut
FPÖ: GR Wolf Alfred

Inhalt

Verhandlungsschrift	1
Feststellung:	1
Verständigung.....	3
Dringlichkeitsanträge:	4
Posteinlauf:	4
1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme;	5
2. Abschluss eines Mietvertrages für die Gemeindewohnung Trefflingerstraße 5/6 – Beschluss;	6
3. Abschluss eines Supportvertrages für die Personalverrechnung mit der Gemdat Datenservice GmbH, Linz – Beschluss;.....	7
4. Gewährung einer Wirtschaftsförderung – Beschluss;	14
5. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Oberösterreich zum Anschluss der Lindenstraße an die L537 Sattleder Landesstraße – Beschluss;.....	15
6. Abschluss einer Vereinbarung über die Verlegung einer Wasserleitung auf der Grundparzelle 795/25 KG Kreisbichl – Beschluss;	23
7. Flächenwidmungsplanänderung 5.66 Hundesportklub – Beschluss;.....	27
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.68 – Sonderausweisung im Grünland – Photovoltaikanlage – Grundsatzbeschluss;	47
9. Abgabe einer Löschungserklärung für eine Dienstbarkeit auf dem Grundstück 650/1 KG Kreisbichl – Beschluss;.....	47
10. Allfälliges;.....	51

Verständigung

Edt bei Lambach, **06.09.2022**

Tel.: 07245 / 289 91-0

gemeinde@edt.ooe.gv.at

Zahl: Gem-004-2/2022

Verständigung

Sie werden höflich zu der am [Dienstag, den 13. September 2022 um 20:00 Uhr](#) am Gemeindeamt Edt bei Lambach stattfindenden 4. Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme;
2. Abschluss eines Mietvertrages für die Gemeindewohnung Trefflingerstraße 5/6 – Beschluss;
3. Abschluss eines Supportvertrages für die Personalverrechnung mit der Gemdat Datenservice GmbH, Linz – Beschluss;
4. Gewährung einer Wirtschaftsförderung – Beschluss;
5. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Oberösterreich zum Anschluss der Lindenstraße an die L537 Sattleder Landesstraße – Beschluss;
6. Abschluss einer Vereinbarung über die Verlegung einer Wasserleitung auf der Grundparzelle 795/25 KG Kreisbichl – Beschluss;
7. Flächenwidmungsplanänderung 5.66 „Hundesportklub“ - Beschluss
8. Flächenwidmungsplanänderung 5.68 – „Sonderausweisung im Grünland für Photovoltaikanlagen“ - Grundsatzbeschluss
9. Abgabe einer Löschungserklärung für eine Dienstbarkeit auf dem Grundstück 554/1 KG Kreisbichl – Beschluss;
10. Allfälliges

Achtung, dies ist eine „GemeindeRad-Sitzung“. Wie im Umweltausschuss beraten, sollten möglichst alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte mit dem Fahrrad zur Sitzung kommen. Das dabei erstellte Gruppenbild wird an das Klimabündnis gesendet werden. Voraussetzung – kein Regen! Besprochen wurde das im Umweltausschuss.

Hinweis für Gemeinderäte:

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann. Dies hat durch den Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Person zu erfolgen. (auf § 47 OÖ GemO 1990 idgF darf hingewiesen werden)

Ergeht an:

Gemeinderats-Mitglieder Rsb/Mail

Der Bürgermeister

Ing. Alexander Bäck

Dringlichkeitsanträge:

keine

Posteinlauf:

keiner

Die GemeindeRadSitzung wird aufgrund der Dämmerung und Witterungsbedingt in
Absprache mit Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA auf das Frühjahr verschoben.

Tagesordnungspunkt 8 wird abgesetzt.

1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme;

Der Obmann GR Wolf Alfred berichtet, dass Prüfungsausschuss am 08.09.2022 eine Sitzung abhielt. Die Tagesordnung umfasste folgende Punkte:

1. GR-Beschluss vom 18.05.2021 – Neugestaltung Außenanlagen Sportheim – Umsetzung;
2. Darlehen Gemeinde an Sportverein - Ausschöpfung;
3. GV-Beschlüsse 2019 – 2022 - Umsetzung;
4. Einhebung der Kommunalsteuer 2020 – 2022
5. Inventarliste Gemeinde;

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um Erläuterung des Prüfungsberichtes. Dieser wird in Folge vollinhaltlich von GR Wolf Alfred verlesen und erläutert.

Beratungsverlauf:

Der Prüfungsausschuss stellte in seiner Sitzung den **Antrag** an den Gemeinderat, das Prüfungsergebnis zur Kenntnis zu nehmen.

GR Palmstorfer Ing. Thomas fragt, wie es mit den Empfehlungen des Prüfungsausschusses nun weitergeht.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass die Empfehlungen, wie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgeschlagen, bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung erläutert und besprochen werden.

GV Puchinger Reinhold fragt, ob die Stellungnahme von Herrn Blacher schriftlich vorliegt.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass diese schriftlich vorliegt und bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung verlesen werden kann.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

2. Abschluss eines Mietvertrages für die Gemeindewohnung Trefflingerstraße 5/6 – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass die Gemeindewohnung in der letzten Sitzung nicht vergeben werden konnte. Diese soll nun an eine Familie aus der Ukraine vergeben werden.

Eckdaten der Wohnung und der Mieter:

Wohnungsgröße 61,54 m²

Mietdauer 01.09.2022 - 31.08.2025

Mietzins gestaffelt:

- ab 01.01.2023 Euro 250,00 (zweihundertfünfzig)
- ab 01.01.2024 Euro 350,00 (dreihundertfünfzig)
- ab 01.01.2025 Euro 450,00 (vierhundertfünfzig) pro Monat. In diesem Betrag sind bereits 20 % USt. enthalten

Betriebskosten, Heizung und Strom werden nach Aufwand verrechnet

Mieter: Viktor und Viktorija Rakus, dzt. Fischlham

Entwurf Mietvertrag: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Beratungsverlauf:

GV Puchinger Reinhold erwähnt, dass es eine Idee aller Fraktionen war, dieser Familie zu helfen. Generell nicht für immer sondern als Starthilfe, deshalb auch die gestaffelte Miete bzw. die ersten 3 Monate gratis. Es gehen beide arbeiten, sie müssen aber die Wohnung auch erst einrichten. Die Befristung ist auf 3 Jahre, die Familie wird aber in Österreich bleiben, weil ihr Dorf vollständig zerstört wurde. Der Grund nach Edt zu ziehen war die gute öffentliche Anbindung.

GR Wolf Alfred gibt an, dass er nicht weiß mit wem von seiner Fraktion gesprochen wurde. Er hat zwar nichts dagegen, aber es wäre interessant zu wissen.

GV Puchinger Reinhold gibt an, dass es mit dem Vertreter der FPÖ im Wohnungsausschuss, Herrn Hochrainer Thomas, abgesprochen und auch schriftlich dokumentiert wurde.

GV Puchinger Reinhold stellt den

Antrag, den Mietvertrag wie vollinhaltlich verlesen und erläutert abzuschließen.

GR Rüttershoff Anita und GR Wolf Alfred schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

3. Abschluss eines Supportvertrages für die Personalverrechnung mit der Gemdat Datenservice GmbH, Linz – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass die Gemeinde beabsichtigt die Personalverrechnung, welche zu einem Teil bereits vom EDV-Dienstleister übernommen wird, vollständig auszugliedern.

Hierfür bietet die Gemdat OÖ ein PV-Full-Service an.

Leistungskatalog:

Gemeinde Muster



LEISTUNGSKATALOG
LOHNVERRECHNUNG und ERWEITERTE SERVICEDIENSTLEISTUNG
(„PV-KOMPLETT-SERVICE“) (gültig ab 07.09.2020)

1. Monatliche Leistungen

1.1. Stammdaten:

- 1.1.1. Verwaltung der Stammdaten (wie z.B. Lohnarten, Sozialversicherungs-Daten, Personalstämme, Firmendaten usw.)

1.2. Monatliche Lohnabrechnung:

- 1.2.1. Laufende Abrechnung für:
- Beamte
 - Vertragsbedienstete
 - Lehrlinge
 - Gemeindemandatare
 - Sitzungsgelder
 - Freie Dienstnehmer
 - Aushilfen/sonstiges Personal
- 1.2.2. An-/Ab- und Änderungsmeldungen von o. a. Personal (unter der Voraussetzung, dass die Bekanntgabe an die GEMDAT rechtzeitig erfolgt, dadurch evtl. entstehende Säumniszuschläge gehen zu Lasten des Auftraggebers)
- 1.2.3. Monatliche Lohnabrechnung inkl. Lohnstreifen
- 1.2.4. Eventuelle Rollungen/Nachverrechnungen
- 1.2.5. Abrechnung von Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration (4 x jährlich)
- 1.2.6. Abrechnung von sonstigen unterschiedlichen Sonderzahlungen: Haushaltsbeihilfe, Schulbeihilfe
- 1.2.7. Krankenstandsberechnung aufgrund der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Krankenstandsmeldung, Erstellung der Arbeits- und Entgeltbestätigung und Übermittlung an SV-Träger
- 1.2.8. Antrag auf Zuschuss der Entgeltfortzahlung an die AUVA

1.3. Monatsauswertungen:

- 1.3.1. SV-Nachweise - Elektronische Meldung:
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse, BVA und KFG (VB, Beamte, Mandatare)
- 1.3.2. An-/Ab- u. Änderungsmeldungen - Elektronische Meldung:
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse /BVA/KFG (VB, Beamte, Mandatare)

- 1.3.3. Buchungsbeleg: Erstellung per Datenträger für die Buchhaltung (Übermittlung per e-Mail/MBS/IP an Auftraggeber) bzw. automatische Verbuchung im Rechenzentrum
- 1.3.4. Überweisungen - Personal: Erstellung eines V3 Bankdatenträger und Datei-Übermittlung per e-Mail/MBS/IP an Auftraggeber bzw. automatische Überweisung durch Rechenzentrum
- 1.3.5. Überweisungen – Dienstgeberabgaben: Gewerkschaft, Wohnbauförderung bei Beamten, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag (Finanzamt), eventuell Kommunalsteuer
- 1.3.6. Erstellung der Gewerkschaftsliste und Weiterleitung an die Gewerkschaft mittels Datenträger
- 1.3.7. Erstellung der Wohnbauförderungs-Beitragsliste und Weiterleitung an das BMWA
- 1.3.8. Erstellung der Bezugsfestsetzungsblätter und Weiterleitung an die Gemeinde
- 1.3.9. Erstellung der Kontrollliste für den Pensionskassendatenträger und Weiterleitung des Pensionskassendatenträgers an die VALIDA Vorsorge Management (=nur für VB)

2. Jährliche Leistungen

- 2.1. Ausstellung von Lohnzettel/BGN und E 18
- 2.2. Elektronische Übermittlung der Lohnzettel/BGN/Arbeitsstätte (SV-/BV- u. LSt-rechtlicher Teil)
- 2.3. Jahreslohnkonten
- 2.4. Elektronische Übermittlung der E 18
- 2.5. Jahresüberleitung
- 2.6. Gesetzliche Änderungen
- 2.7. Update der Lohnarten
- 2.8. Eventuelle Schemaerhöhungen
- 2.9. Änderungen Freibeträge
- 2.10. Erstellung der Nebengebührenwerte und Ausdruck der Bescheide bzw. Mitteilungen
- 2.11. Übermittlung der Schwerarbeitsmeldungen auf Basis der von der Gemeinde erhaltenen Personen

3. Erweiterte Dienstleistungen

3.1. Sonstige Leistungen

- 3.1.1. Bezugsbestätigungen für das Personal
- 3.1.2. Ermittlung von Lohnpfändungsbeträgen und Erstellung der Drittschuldnererklärung
- 3.1.3. Berechnung der Überstunden, Mehrarbeit lt. Aufzeichnungen des Auftraggebers (die sachliche Prüfung wird vom Auftraggeber übernommen, die Gemdat ist für die rechnerische/abgabenrechtliche Richtigkeit verantwortlich)
- 3.1.4. Eingabe der Bereitschaftsdienststunden lt. Aufzeichnungen des Auftraggebers (die Prüfung der sachlichen Richtigkeit erfolgt durch den Auftraggeber, die Gemdat ist für die rechnerische/abgabenrechtliche Richtigkeit verantwortlich)

- 3.1.5. Eingabe sämtlicher Reisekosten (Km-Geld, Taggeld frei und pflichtig, Nächtigung frei und pflichtig, sonstige Reisekosten usw.) lt. Reisekosten-Aufzeichnung des Auftraggebers (Prüfung erfolgt durch Auftraggeber)
- 3.1.6. Nachzahlung/Rückzahlung aus Vorjahren
(Für Zeiträume, für welche die Gemdat mit PV Komplettservice bereits die PV machte.)
- 3.1.7. Berechnung bei Altersteilzeit alt/neu auf Basis der von der Gemeinde mit dem Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung.
- 3.1.8. Vergleichsberechnung Abfertigung: Quotientenmethode oder fixer Steuersatz
- 3.1.9. Pensionskasse (Valida), BV bei Teilentgelt, Karenz und Unterbrechungen
- 3.1.10. Ermittlung der Beitragsgruppenzuordnung für Krankenfürsorge-/Gebietskrankenkasse-Versicherte unter Berücksichtigung der Altersgrenze
- 3.1.11. Ermittlung bzw. Berücksichtigung der Krankenfürsorge-Mindestbeitragsgrundlagen
- 3.1.12. Endabrechnung als Lehrling und Neuanlage als Vertragsbediensteter
- 3.1.13. Berechnung der Urlaubersatzleistung

3.2. Unterstützung in Angelegenheiten des Dienstrechts bzw. sonstige Unterstützung

- 3.2.1. Ermittlung des Vorrückungstages
- 3.2.2. Erstellung des Dienstvertrages
- 3.2.3. Ermittlung der möglichen Beförderungen, Vorrückungen, Dienstnehmerjubiläen (nach Absprache mit der Gemeinde)
- 3.2.4. Absprache betreffend Einstufung von Dienstnehmern
- 3.2.5. Unterstützung und Auskünfte in Bezug auf diverse Dienstrechtsfragen
- 3.2.6. Urlaubs- und Krankenstandsinformationen (Erkrankung/Unfall etc.)
- 3.2.7. sämtliche Auswertungen werden im PDF-Format zur Verfügung gestellt (per e-Mail übermittelt oder über MBS/IP (Filetransfer im sicheren Bereich) zugestellt.

4. Welche Unterlagen, Tätigkeiten bzw. Informationen werden von der Gemeinde bereitgestellt

- 4.1. Nominierung einer Kontaktperson (inkl. Vertretung) als Ansprechpartner für die Lohnverrechnungs- und Dienstrechtsfragen
- 4.2. Diverse Anfragen der Gemeindebediensteten werden ausschließlich über diese Kontaktperson oder dessen Vertretung an die Gemdat weitergeleitet.
- 4.3. Bewertung der Dienstposten und Einstufung bei Neueintritten
- 4.4. Erstellung der Dienstpostenpläne
- 4.5. Ausstellung eines Dienstzeugnisses
- 4.6. Aufsummierte Zusammenstellung und rechtzeitige Übermittlung div. Aufzeichnungen (Überstunden, Bereitschaft, bereits addierte Stundenaufzeichnungen der Aushilfen)
- 4.7. Zeitgerechte Übermittlung sämtlicher für die Stammdatenänderung erforderliche Unterlagen (Alleinverdiener, -erzieher-Absetzbetrag, Pendlerpauschale, Familienbeihilfe,

Adress- oder Bankverbindungsänderung, außertourlicher Wegfall eines Kindes hinsichtlich der Kinderbeihilfe) im gemeinsam definierten Format

- 4.8. Bekanntgabe der Krankenstandstage unter Berücksichtigung des Umstandes, ob es sich um eine Normalerkrankung oder einen Arbeitsunfall/Freizeitunfall handelt
- 4.9. Lohn-/Gehaltserhöhungen, die nicht vorrückenbedingt oder nicht auf besoldungsrechtlicher Basis erfolgen
- 4.10. Reisekosten (Kilometergelder und Diäten). Dies ist auch notwendig, wenn die Auszahlung über die Buchhaltung erfolgt, da am L16 diese angeführt werden müssen.
- 4.11. Stichtage (Vorrückungstichtag, Dienstnehmerjubiläum, Urlaub, Abfertigung, Entgeltfortzahlung) für bestehende Dienstnehmer sind bekannt zu geben.
- 4.12. Die Übermittlung der Daten hat in einer ansprechenden Qualität zu erfolgen. Der Gemdat obliegt die Vorgabe der Übermittlung in eigenen Formularen.

5. Meldungs- und Abrechnungstermine

Sämtliche vom Auftraggeber zu übermittelnden Daten müssen zu den vereinbarten Terminen bei der Gemdat eingelangt sein:

Beamte: bis 25. des jeweiligen Vormonats

Vertragsbedienstete: bis 8. des jeweiligen Monats

Aushilfen: bis 8. des jeweiligen Monats

6. Optionale Leistungen (sind gesondert zu vereinbaren)

6.1. Budgeterstellung

Bekanntgabe der Neueintritte (ab wann, welche Einstufung, Höhe der Bezüge), Austritte (sämtliche Ansprüche welche noch zu berücksichtigen sind) bzw. andere Sonderfälle, welche für das kommende Jahr zu berücksichtigen sind, sind für den Auftraggeber verpflichtend.

Erstellung eines Datenträgers für die automatische Übernahme in das Buchhaltungsprogramm (Voranschlagsbeträge auf Haushaltskonten).

6.2. Elektronische Führung der Personalakte

6.3. Berechnung Personalrückstellungen für EB/VA/MFP

6.4. Berechnung Kurzarbeit

Preisliste:



Gemeinde Muster

PREISLISTE 2022

PERSONALVERRECHNUNG

Unter Berücksichtigung aller im Leistungskatalog angeführten Leistungen (mit Ausnahme Pkt. 6 „optionale Leistungen“) übernimmt die GEMDAT die Abwicklung der Lohnverrechnung inklusive erweiterter Dienstleistung (Dienst- und Besoldungsrecht) zu folgenden Konditionen:

Leistung	Preis excl. MWSt je abgerechneten Dienstnehmer/Monat
PV-Komplett-Service	€ 13,90

Dieser Preis versteht sich als Aufpreis auf die k5 Lohn-Nutzungsgebühr je tatsächlicher Abrechnung eines Dienstnehmers in einem Monat.

Es gelten des Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemdat.

Umstellungskosten:

Der angeführte Preis beinhaltet alle im Leistungskatalog angeführten Punkte. Die genannten Preise (alle excl. MWSt.) sind zusätzlich zu den k5 Lohn Nutzungsgebühren zu sehen.

Die Sitzungsgelder werden genauso, wie für die k5 Lohn Faktura, nur gezahlt, wenn diese auch tatsächlich abgerechnet werden.

Bei der Übernahme würden einmalig folgende Kosten anfallen:

Die Übernahme der Personalverrechnung ist mit einem großen zeitlichen Aufwand unsererseits verbunden. An Hand von einer mehrseitigen Checkliste werden Stammdaten überprüft und hinterfragt. Personalakte werden angelegt, wo Unterlagen wie diverse Anträge (z.B. Pendlerpauschale, Alleinverdiener, ...) oder Bescheide (z.B. Familienbeihilfenbescheid) abgelegt werden. Das Ergebnis der Übernahme wird in einem Schreiben (Email) festgehalten, welches gemeinsam mit dem zuständigen Sachbearbeiter in der Gemeinde telefonisch besprochen wird.

Einen Teil des Aufwandes deckt eine einmalige Übernahmepauschale ab, die wie folgt festgelegt wurde:

4 Stunden bis 30 Abrechnungen
6 Stunden zwischen 31 und 80 Abrechnungen
10 Stunden ab 81 Abrechnungen

(Abrechnungen = Durchschnittliche monatliche Abrechnungszahl. Basis ist das Jahr vor der Übernahme. Eine Stunde = € 114,-- exkl. MWSt.)

Bei Bedarf wird auch ein vorort-Termin möglich sein.

Werkvertrag: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Beratungsverlauf:

Vizebgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, das PV-Komplettservice der Gemdat zu nutzen und mit dieser den Werkvertrag wie vollinhaltlich verlesen und erläutert abzuschließen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA schließt sich dem Antrag an.

GV Puchinger Reinhold fragt, ob der Vertrag indexiert ist oder die Kosten vom Anbieter beliebig angehoben werden können.

Bgm. Bäck Ing. Alexander meint, dass der Vertrag indexiert ist.

GR Wolf Alfred fragt, ob die Einmalzahlung nur für die Ersteinrichtung ist.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bestätigt, dass es sich hier um einmalige Kosten handelt.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

4. Gewährung einer Wirtschaftsförderung – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18.08.2022 auf Antrag des Herrn Dr. Stefan Sallaberger beschlossen wurde, dem Gemeinderat für die Gründung einer Hausarztordination den Beschluss einer Wirtschaftsförderung zu empfehlen. Die Höhe der Förderung beträgt € 50.000,00 einmalig und soll in 5 Jahresraten ab 2023 jeweils zum 1.4. eines Jahres ausbezahlt werden. Voraussetzung für die jeweilige Auszahlung ist der aufrechte Betrieb einer Kassen-Hausarztordination in Edt bei Lambach.

GR Schoberleitner Mag. Michael meint, dass sich jede Gemeinde einen Hausarzt wünscht, dies für die Edter Bevölkerung ein sehr großer Mehrwert ist und stellt den

Antrag, die Wirtschaftsförderung zur Gründung einer Hausarztordination in der Höhe von € 50.000,00 – zahlbar in 5 Jahresraten – unter der Bedingung des aufrechten Betriebes einer Kassen-Hausarztstelle an Herrn Dr. Stefan Sallaberger zu gewähren.

GR Schröder Martina und GR Wildfellner Tobias schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

5. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Oberösterreich zum Anschluss der Lindenstraße an die L537 Sattleder Landesstraße – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass die Lindenstraße bis zur Sattleder Landesstraße verlängert werden und an diese anbinden soll. Dadurch wird die Anbindung der Zoblstraße neben dem ehemaligen Gasthaus Schöberl nicht mehr benötigt. Die Verlegung dieser Zufahrt wurde seitens des Landes OÖ bereits in früheren Verfahren verlangt und sollte nun aufgrund der geplanten Bebauungen umgesetzt werden. Dies stellt insbesondere eine bessere und sicherere (Einsichtigkeit) Anbindung dar und wird auch für die Aufschließung der Hausarztordination genutzt werden.

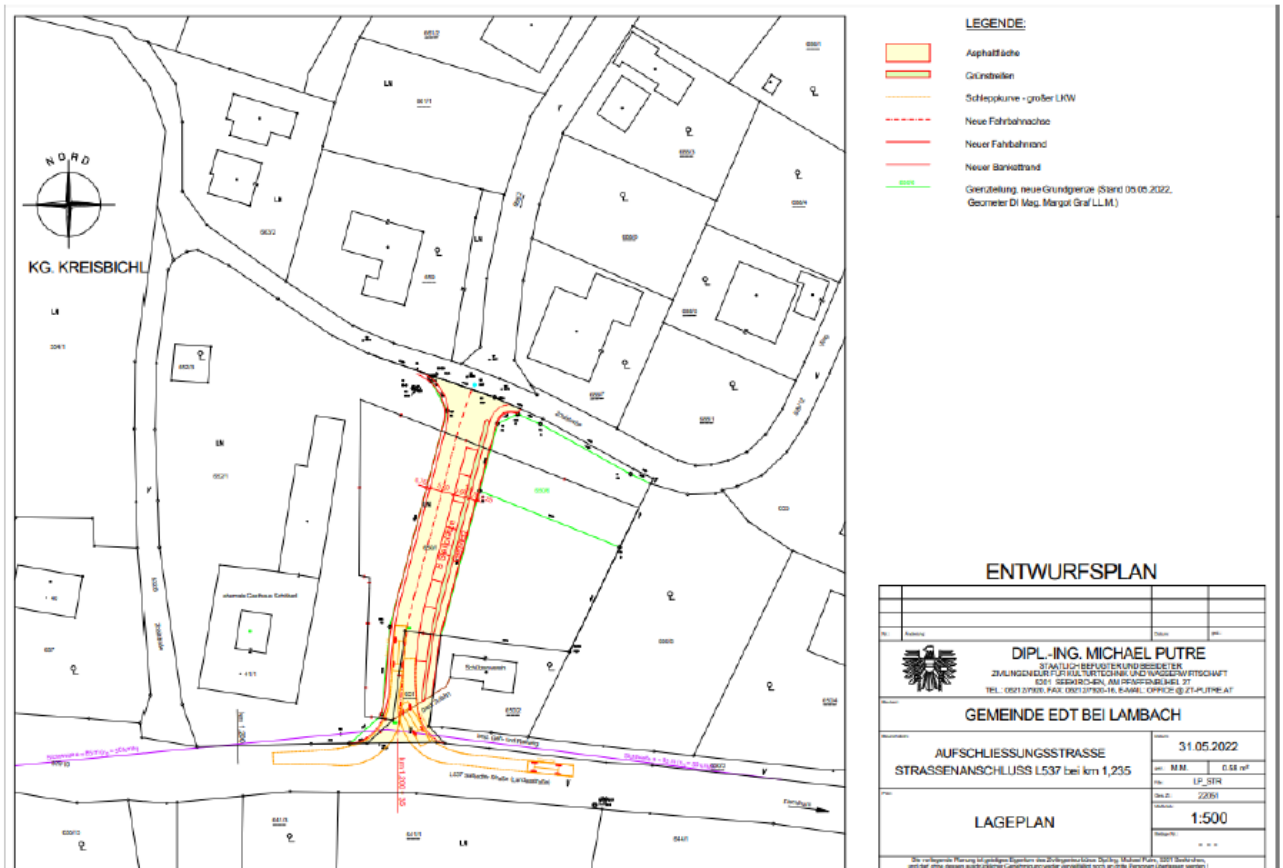
Planentwurf:

Genehmigt mit Zl.: BauNESMWE –2018-521038/56

Wels, am 06.07.2022

FÜR DAS LAND OBERÖSTERREICH

Ing. Paul Thalhammer



Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Vertragsentwurf:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Wels
4600 Wels • Oberfeldstraße 135



Geschäftszeichen:
BauNESMWE-2018-521038/58-RD

Bearbeiter/-in: Daniel Rachbauer
Tel: (+43 732) 7720-44911
Fax: (+43 732) 7720-21 89 30
E-Mail: stm-we.post@ooe.gv.at

Wels, 14.07.2022

Gestattungsvertrag
Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde
an die L537 Sattledter Straße ,
bei km 1,235 li.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. Gemeinde Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach, im Folgenden kurz als „Gemeinde“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde strebt den Anschluss der Verkehrsfläche Lindenstraße an die L537 Sattledter Straße im Bereich bei km 1,235 li.i.S.d.Km. an. Es handelt sich um den Anschluss an eine Verkehrsfläche des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Landesstraße“ bezeichnet.
- 1.2. Die Gemeinde hat am 06.07.2022 schriftlich um Zustimmung der Straßenverwaltung ersucht. Grundlage für die Zustimmung ist das durch DIPL.-ING. MICHAEL PUTRE erstellte Projekt vom 31.05.2022. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pläne und Beschreibungen vorgelegt.

- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung des Anschlusses gemäß § 20 und die Regelung des Ersatzes von Mehrkosten gemäß § 16 des Oö. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiemit die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses an die Landesstraße entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage 2.
- 2.2. Die Zustimmung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Die Anlagen 2 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche zur Herstellung des Anschlusses der Gemeindestraße nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderlichen Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung zur Herstellung des Anschlusses wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Anschluss bis spätestens 24 Monate nach der Unterfertigung dieses Vertrages hergestellt wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Anschluss nicht hergestellt ist, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit.
- 3.3. Die Gemeinde hat spätestens 3 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der zuständigen Straßenmeisterei den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
- 3.4. Die Gemeinde hat den Anschluss so herzustellen, dass während der Bauarbeiten der Bestand der Landesstraße und der Verkehr auf der Landesstraße geringstmöglich beeinträchtigt werden. Die Gemeinde hat den Anschluss so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Landesstraße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.5. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung (Abt. Geol.) herzustellen.
- 3.7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Landesstraße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von der Gemeinde eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und eine unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gemeinde zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung der Gemeinde die

Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information der Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen.

- 3.8. Die Gemeinde übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gemeinde trifft daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gemeinde ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, einzuhalten. Die Gemeinde ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.9. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei schriftlich anzuzeigen. Nach der Fertigstellungsanzeige ist auf Verlangen der Straßenverwaltung eine Begehung durch die Straßenverwaltung mit der Gemeinde unter Beiziehung der von der Gemeinde mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmen durchzuführen. Über diese gemeinsame Begehung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem allfällige bei der Begehung festgestellte Mängel festzuhalten sind. Die festgestellten Mängel sind innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist durch die Gemeinde zu beseitigen. Erfolgt keine fristgerechte Beseitigung der Mängel, ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Außerdem ist die Straßenverwaltung zum Widerruf der Zustimmung berechtigt.
- 3.10. Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Erhaltung des Anschlusses zu gewährleisten und hat insbesondere für die Reinigung und Schneeräumung zu sorgen. Schnee, der infolge des normalen Räumvorganges von der Landesstraße auf dem Anschluss zu liegen kommt, ist von der Gemeinde zu entfernen. Ein Ausbreiten des Schnees auf die Fahrbahn der Landesstraße ist unzulässig.
- Erhaltungsarbeiten dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.11. Die Gemeinde hat wesentliche Änderungen gegenüber den in der Anlage 2 dargestellten Nutzungsbedingungen der Straßenverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße zur Folge haben können.
- 3.12. Wenn die neue Zufahrt (Lindenstraße) fertiggestellt ist, muss die alte Anschlussstraße (Zoblstraße) Grundstücksnummer: 832/8 innerhalb 24 Monaten rückgebaut werden da nur ein Anschluss seitens der Landesstraßenverwaltung geduldet wird. Sobald bei einer Flächenwidmung weitere Bauparzellen entstehen, muss die Gemeinde in weiterer Folge eine Linksabbieger auf der L537 Sattledter Landesstraße errichten, sodass die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eingehalten wird.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung des Anschlusses sowie für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind gemäß § 20 Abs. 5 und § 16 des OÖ. Straßengesetzes 1991 von der Gemeinde zu tragen.

- 4.2. Die Gemeinde hat die Kosten für die diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 entsprechende Herstellung des Anschlusses zu tragen.
- 4.3. Die Gemeinde hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung des Anschlusses samt Straßenverbreiterung erwachsen.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
- 5. Haftung, Schadenersatz**
- 5.1. Die Gemeinde verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Liegenschaft oder dem Anschluss durch Maßnahmen der Straßenverwaltung entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Landesstraße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt wurden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde wegen mangelnder Benutzbarkeit des Anschlusses infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Landesstraße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gemeinde verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie einer Verlegung oder von Änderungen, die im Zuge der Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich werden.
- 5.4. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung der Gemeinde wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.9. nicht eingeschränkt. Die Gemeinde haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Begehung gemäß Vertragspunkt 3.9. zu laufen. Für versteckte Mängel haftet die Gemeinde auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.5. Die Gemeinde haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 5.6. Die Gemeinde hat die Straßenverwaltung für alle Schäden, die Dritten aus der Herstellung oder dem Bestand des Anschlusses entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.2. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb des Anschlusses erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Landesstraße beeinträchtigt wird,
 - d) eine wesentliche Änderung in der Nutzung des Anschlusses eintritt.
- 6.3. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gemeinde auf Verlangen der Straßenverwaltung die in oder an der Landesstraße und den dazugehörigen Anlagen errichteten Einrichtungen binnen 3 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung des Anschlusses gemäß § 20 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge von künftigen Straßenbauvorhaben Änderungen erforderlich werden können. Sie erteilt hiermit ihre Zustimmung, dass die Straßenverwaltung in diesem Fall die erforderlichen Änderungen des Anschlusses durchführt oder durchführen lässt. Die Straßenverwaltung wird bei erforderlichen Änderungen auf die Interessen der Gemeinde nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 7.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 7.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, der Gemeinde werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gemeinde alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine nach dem Gebührenrecht erforderliche Anmeldung über die Selbstberechnung im Namen der Straßenverwaltung durchzuführen. Die Gemeinde hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
Anlage 2 Planliche Darstellung

....., am

Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Gemeinde Edt bei Lambach

lt. Gemeinderatsbeschluss vom

Anlage 1 zu Gestattungsvertrag Zl. BauNESMWE-2018-521038/58

Technische Bestimmungen

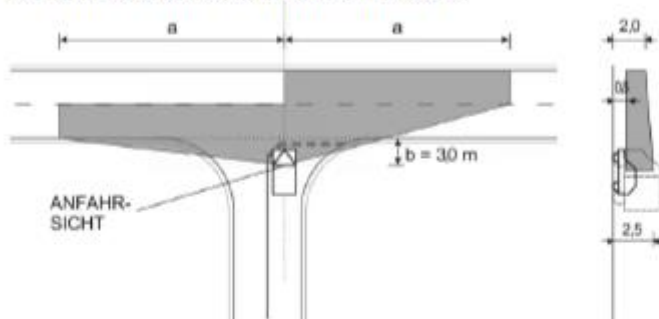
Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde

1. Die Zufahrt ist bei der Einmündung in die übergeordnete Straße derart auszuführen, dass keine Oberflächenwässer oder sonstige Abwässer auf die Fahrbahn der Landesstraße abfließen können.
2. Die Längsneigung der Zufahrt darf auf eine Länge von mind. 10,0 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße, höchstens 3 % betragen.
3. Der bestehende Geh- Radweg ist entlang der Einmündungstropete auf 3 cm Höhe abzusenken.
4. Die durch die Zufahrt notwendige Straßengrabenüberbrückung hat mittels Betonschwerlastrohren oder PVC Rohren mit Ummantelungsbeton zu erfolgen. Die Rohre müssen im Gefälle des Straßengrabens verlegt werden und eine lichte Weite von mind. 30 cm besitzen.
5. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraße berührt werden, so sind diese entsprechend den Weisungen der Straßenverwaltung wieder herzustellen. Der Wasserablauf der Straße darf keinesfalls behindert werden.
6. Die Einmündungstropete der Zufahrt ist mit folgendem Straßenoberbau herzustellen:
 - 30 cm ungebundene untere Tragschicht 0/63 mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U5 (C_{NR})
 - 20 cm ungebundene obere Tragschicht 0/45mm - gemäß RVS 08.15.01, Klasse U8 (C_{NR})
 - 10 cm bituminöse Tragschicht, AC32trag,70/100,T2,G5
 - 3 cm Asphaltbetondeckschicht, AC11deck,70/100,A1,G3

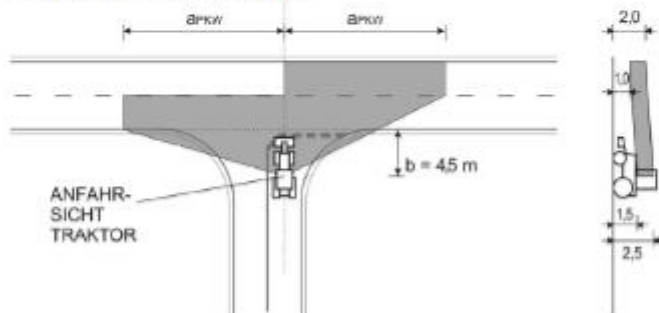
Der Anschluss der Asphaltbetondeckschicht an den Altbestand der Landesstraße ist mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband herzustellen.

7. Zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die Landesstraße ist der Sichtraum gemäß nachstehender Abbildung von jeglicher Verbauung und sonstiger Einrichtungen (Zaun, Hecke ect.) freizuhalten:

Schemaskizze eines Sichtraumes im Knoten:



Zusätzlich sind beim Straßenanschluss die Anforderungen für die Anfahrtssicht von Sonderfahrzeugen zu erfüllen:



Der Sichtraum ist wie folgt definiert:

Schenkellänge $a = 85 \text{ m}$

Schenkellänge $a_{\text{PKW}} = 55 \text{ m}$

Eine eventuell vorhandene Bepflanzung im Sichtraum ist laufend auf eine max. Höhe von 80 cm zurückzuschneiden.

Beratungsverlauf:

EGR Bürgmann Franz stellt den

Antrag, die Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich wie vollinhaltlich verlesen und erläutert zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

6. Abschluss einer Vereinbarung über die Verlegung einer Wasserleitung auf der Grundparzelle 795/25 KG Kreisbichl – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass im Rahmen der Kollaudierung der WVA im Bereich Fluchtwang festgestellt wurde, dass ein kleiner Teil des Grundstückes 795/25 in Anspruch genommen wurde. Hierfür ist eine Vereinbarung über die Grundinanspruchnahme abzuschließen. Mit den Grundeigentümern wurde bei der Kollaudierung eine entsprechende Vereinbarung bereits beraten, diese wurde sodann von DI Putre als Projektanten ausgearbeitet und liegt im Entwurf nunmehr zur Beschlussfassung vor.

Vereinbarung im Entwurf:

Frau
Regina Atzlinger
Herrn
Peter Atzlinger
Edt bei Lambach, am 13.09.2022

Betrifft: Wasserversorgungsanlage Edt bei Lambach,
Projekt „Ortsnetzerweiterung 2001“,
STRANG 1;

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

1) der Gemeinde Edt bei Lambach,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, einerseits,

und

2) den Ehegatten Regina und Peter Atzlinger, im Folgenden kurz
„Grundeigentümer“ genannt, andererseits,

wie folgt:

1.
Die Ehegatten Regina und Peter Atzlinger, Saagerstraße 35, 4650 Edt bei Lambach, sind Eigentümer der Grundparzelle 795/25, KG. Kreisbichl.

2.
Die Gemeinde Edt bei Lambach hat im Jahr 2004 die Wasserversorgungsanlage im Bereich Saagerstraße – Fluchtwang erweitert.
In diesem Zusammenhang war die Errichtung des Trinkwasser-Versorgungsstranges 1 sowie eines Löschwasserhydranten auf der Grundparzelle 795/25, KG. Kreisbichl, erforderlich.

Der errichtete Versorgungsstrang sowie der Hydrant sind auf dem Teilgebietslageplan 1 (KOLLAUDIERUNGSPLAN) des Dipl.-Ing. Putre, 5201 Seekirchen am Wallersee, Geschäftszahl 21056, vom 23.12.2021, dargestellt.

3.
Die Grundeigentümer erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde Edt bei Lambach die Zustimmung für diese Wasserleitungsverlegung und für diese Hydranten-errichtung bzw. für den zukünftigen Leitungs- und Hydrantenbestand und -betrieb.

Die Kosten für die Errichtung der gegenständlichen Anlagenteile, den Betrieb, die Instandhaltung und Betreuung trägt zur Gänze die Gemeinde Edt bei Lambach.

4.

Die Grundeigentümer erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde die Zustimmung, den Zugang zu den gegenständlichen Anlagenteilen jederzeit zu gewähren.

5.

Die Grundeigentümer erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf laufende Dienstbarkeitsentschädigungen. Es wird jedoch eine einmalige Dienstbarkeitsentschädigung in der Höhe von 25,70 € für den Leitungsabschnitt und 422,70 Euro exkl. der gesetzlichen Steuern für die Aufstellung des Hydranten vereinbart.

6.

Allfällige Behördenverfahren zur Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung für die gegenständlichen Anlagenteile wurden von der Gemeinde eingeleitet und gehen zu deren Lasten.

7.

Die Gemeinde hält die Grundeigentümer gegenüber Dritten im Hinblick auf die Errichtung, Betrieb und Erhaltung der gegenständlichen Anlagenteile schad- und klaglos.

8.

Mündliche Nebenabsprachen gelten als nicht getroffen. Zusatzvereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftlichkeit.

Für den Grundeigentümer:

Für die Gemeinde Edt bei Lambach:

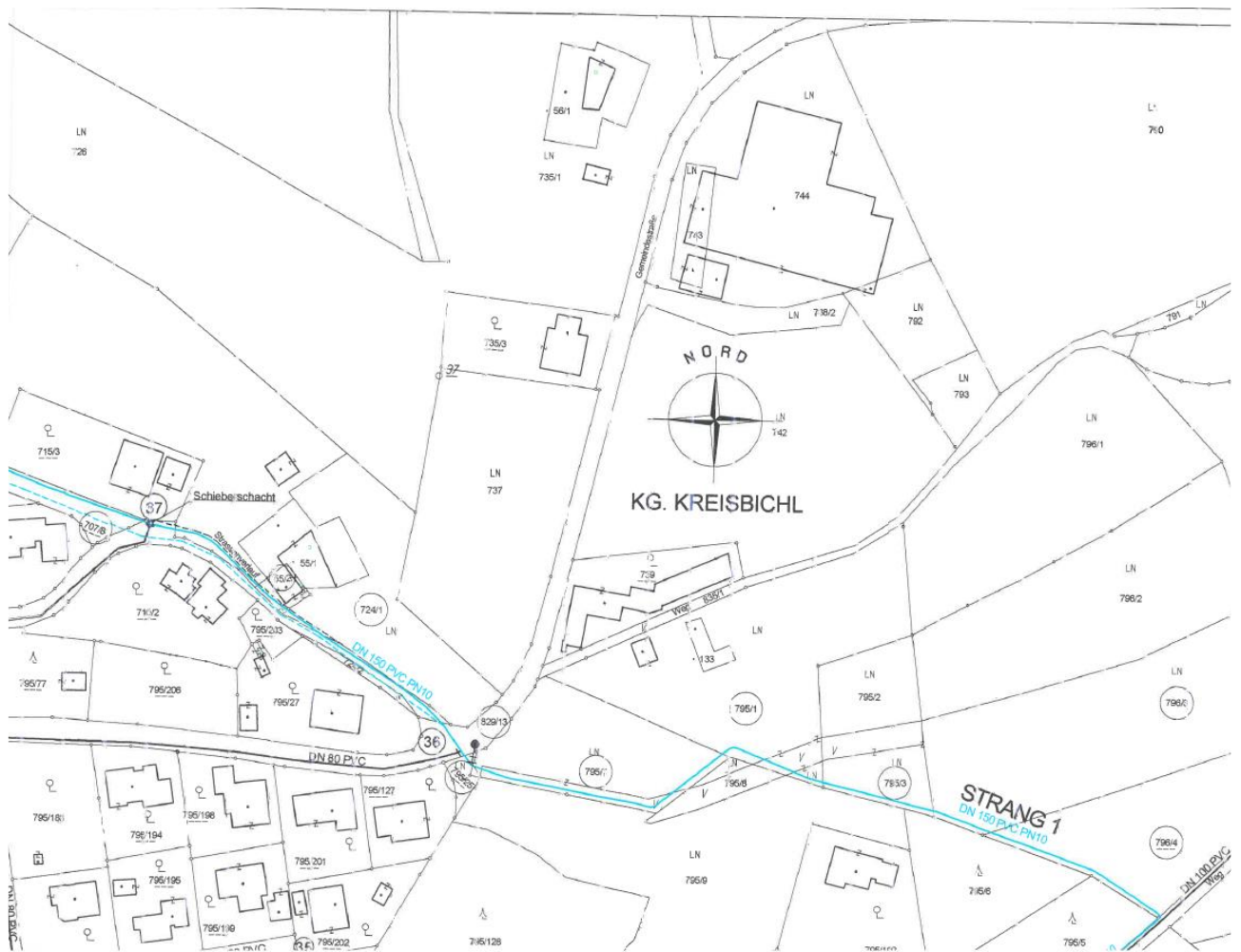
Planbeilage:

1



KOLLAUDIERUNGSPLAN

Nr.:	Änderung:	Datum:	gez.:
 DIPL.-ING. MICHAEL PUTRE STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILINGENIEUR FÜR: KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT 5201 SEEKIRCHEN, AM PFÄFFENBÜHEL 27 TEL.: 06212/7920, FAX: 06212/7920-16, E-MAIL: OFFICE@ZT-PUTRE.AT			
Bauherr:			
GEMEINDE EDT BEI LAMBACH			
Bauvorhaben:		Datum:	
WASSERVERSORGUNGSANLAGE EDT BEI LAMBACH ORTSNETZERWEITERUNG 2001		23.12.2021	
		gez.: E.G.	0,66 m²
TEILGEBIETSLAGEPLAN 1		File: TGLF_01_ztl	
		Ges. Zl.: 2' 056	
		Maßstab: 1:1.000	
		Beilage Nr.: 3.1	
Die vorliegende Planung ist geistiges Eigentum des Zivilingenieurbüros Dipl.-Ing. Michael Putre, 5201 Seeskirchen, und darf ohne dessen ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch an dritte Personen übertragen werden!			



Beratungsverlauf:

GR Obermayr Ing. Florian stellt den

Antrag, die Vereinbarung mit der Familie Atzlinger wie vollinhaltlich verlesen und erläutert abzuschließen.

GR Wolf Alfred schließt sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

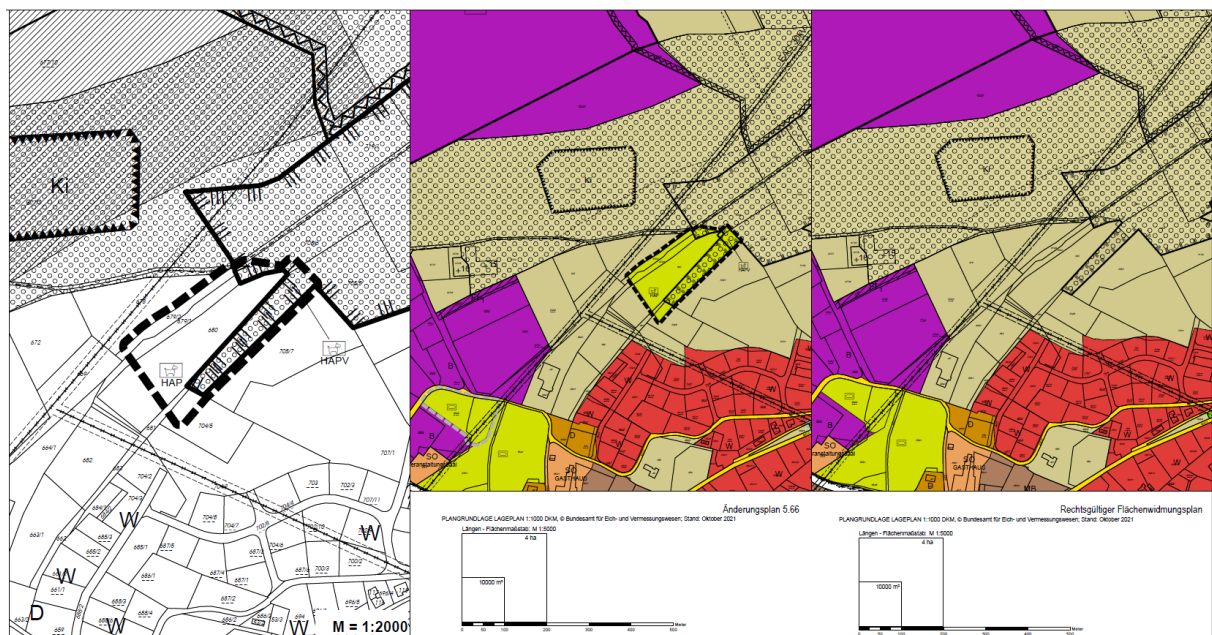
7. Flächenwidmungsplanänderung 5.66 Hundesportklub – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 15.12.2021 den Grundsatzbeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.66 und die ÖEK Änderung 1.18 beschlossen hat. Bei dieser Änderung ist geplant die Grundstücke 679/1, 679/2, 680, 681, 704/5, 705/5, 705/6 von derzeit Grünland in eine Sonderwidmung für die Nutzung als Hundeabrichteplatz und teilweise für Vereinsgebäude (max. eingeschossige Bebauung) umzuwidmen.

Weiters war geplant das ÖEK zu ändern, damit künftig nur mehr eine Widmung in Bauland Wohngebiet mit mindestens 100 Metern Abstand zur geplanten Widmung möglich ist. Im Gegenzug ist geplant das ÖEK in Richtung Osten auszuweiten, um die wegfallenden Flächen zu kompensieren.

Daraufhin wurde die Fassung des Grundsatzbeschluss an der Amtstafel kundgemacht und an die Beteiligten, an die Nachbargemeinden und an die Ämter und Behörden zur Möglichkeit zur Stellungnahme versendet.

Legende		FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE EDT BEI LAMBACH		EV.NR. FW 5 1999	EV.NR.ÄNDERUNG FW 5.66
W Wohngebiet	+ 23 Bestehendes Wohngebäude im Grünland	TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5 ÄNDERUNG NR. 5.66 M 1:5000			
K Kiemgebiet	L 100 Landesstraßen L Festgelegte Widmung: Verkehrsflächen - Flächenmäßige Darstellung				
M Gemischtes Baugebiet	Hauptbahn	GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 1 ÄNDERUNG NR. 18			
MB Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet: Neubauten von Wohnungen sind unzulässig, ausgenommen Betriebswohnungen.	Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM			
B Betriebsbaugebiet	Verklebung Hochspannungsfreileitung	ÖFFENTLICHE AUFLAGE			
SO Sondergebiete des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung	Transformatorstation	AUFLAGE	VON	BIS	ZU DATUM
Abstand Waldrand u. Objektschutz: In W Nutzung für Nebengebäude im untergeordneten Ausmaß möglich. Im B und MB Nutzung als Lager- oder Verkehrsfläche mit geringer Bodenversiegelung möglich, keine Bebauung.	Wald entsprechend der forstwirtschaftlichen Planung, Land- und Forstwirtschaft, Ödland	RUNDGEGEL BÜRGERMEISTERIN			
Schutz- oder Pufferzone Seveso II gem. §21 Abs. 2 ÖG, ROG 1994 i.d.F. LGBI. Nr. 69/2015 gem. Sicherheitsbericht Firma Gartner (Ge 20-151-2015)	Aufschüttungsgebiet Kies				
F Fließender Verkehr	Verkehrsfläche - Altbau	GENEHMIGUNG			
Land- und Forstwirtschaft, Ödland	Europaschutzgebiet	DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
S Spiel und Liegewiese, Spielplatz	Katastralgemeindegrenze	KUNDMACHUNG			
Sp Sport- und Spielfläche	Grenze des Planungsgebietes	KUNDMACHUNG			
Gz = Grünzug		VOM			
Gz1 = Medienlandschaft		ANSCHLAG			
HAPV Hundeabrichtplatz: die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig		ABNAHME			
HAPV Hundeabrichtplatz: mit Vereinsgebäude: max. eingeschossige Bebauung zulässig.		RECHTSGÜLTIG			
Änderungen		RUNDGEGEL BÜRGERMEISTERIN			
Grundstücks- nummern	UMWIDMUNG				
	VON	IN			
679/1, 679/2, 680, 681, 704/5, 705/5, 705/6 alle tw	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	HAPV Hundeabrichtplatz: die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig			
680, 705/5, 705/6 alle tw	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	HAPV Hundeabrichtplatz: mit Vereinsgebäude: max. eingeschossige Bebauung			
ÜBERSICHTSPLAN 1:50.000		ÖEK-Ausschnitt			
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		PLANVERFASSER/IN			
		NAME: lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH Stadtplatz 14, 4060 Leonding www.lassy.at Tel: +43 732 66 20 11-0 office@lassy.at			
		LEONADING 24.02.2022			
Rundstempel / Ort		Datum Unterschrift			



Zu diesem Verfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme Ortsplaner vom 15.12.2021:

lassy | architektur + raumplanung

lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH
Stadtplatz 14, 4060 Leonding
Telefon: +43 732 66 20 11-0
Fax: +43 732 66 20 11-20
E-Mail: office@lassy.at
Internet: www.lassy.at
Firmenbuch: FN 426885y
Firmenbuchgericht: Linz
UID-Nr. ATU69367348

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Leonding, 15.12.2021

**Hundesportclub Edt bei Lambach (HSK-Edt)
Ortsplanerische Stellungnahme**

Betreff: Umwidmung von Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland Sonderausweisung „Hundezentrum“ auf den Grundstücken 680 tw., 679/1 tw., 679/2 tw., 705/6 tw., 705/5 tw., 704/5 tw. und 681 tw. alle KG Kreisbichl mit einer Gesamtfläche von ca. 1,15 ha.

Derzeit befindet sich auf dem Areal ein Gebäude des Hundesportclub Edt bei Lambach und wird die Fläche zur Abhaltung von Hundekursen genutzt.

Abbildung 1: Ausschnitt Planungsgebiet



Nutzungskonflikt Lärm

Aufgrund von Lärmentwicklung ist mit einem gewissen Konfliktpotential zu Wohnnutzungen zu rechnen. Derzeit ist der geringste Abstand zu einer bestehenden Wohngebietswidmung mit 60m gegeben. Mit der im ÖEK ausgewiesenen möglichen Baulandausweisung würde dieser Abstand weiter unterschritten werden.



Abbildung 1 - Rechtsstand Flächenwidmungsplan



Abbildung 2 - Ausschnitt ÖEK

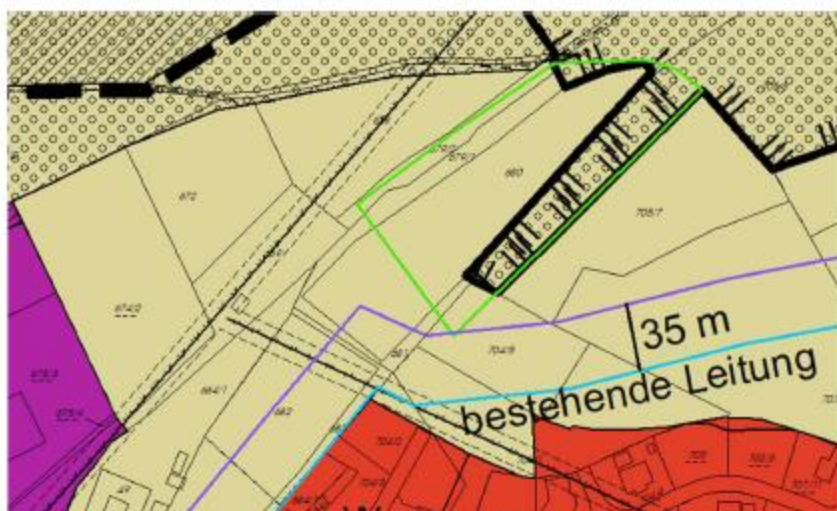


Abbildung 3 - Bestehende Leitung

Für die Ausweisung des HSK-Edt im Flächenwidmungsplan ist es jedenfalls nötig die Entwicklung im ÖEK zurückzunehmen und auf die bestehende Wohngebietswidmung im Flächenwidmungsteil einzugrenzen.

Es ist davon auszugehen das die Abteilung Umwelt einen Mindestabstand von 100m bis 200m für Neuwidmungen mit einer möglichen Wohnnutzung fordert.



Abbildung 4 - 100 und 200 m Abstand

In Anlehnung an den in der Verwaltungspraxis üblichen Abstand von 100 m zwischen Betriebsgebiet und Wohngebiet sollte von der Gemeinde ein 100 m Abstand für weitere Erweiterungen angestrebt werden.

ÖEK

Für die bereits oben beschriebene notwendige Rücknahme des ÖEKs im Konfliktbereich zu dem HSK-Edt, sollte im Gegenzug die verbindliche Ausweisung einer Erweiterungsfläche im ÖEK festgelegt werden, unter Berücksichtigung des Abstands zum HSK-Edt.



Abbildung 5 - Erweiterungsfläche ÖEK

Stellungnahme OÖ Umweltschuttschaft:

Von: Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at <Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 5. April 2022 11:08
An: Gemeinde (Edt bei Lambach) <gemeinde@edt.ooe.gv.at>
Cc: RO-OE.Post@ooe.gv.at; Robert.Kornhuber@ooe.gv.at
Betreff: zu Zl.: 031-2/5.66-2022_Fiachenwidmungsplananderung 5.66 betreffend Widmung Hundeabrichteplatz mit Vereinsgebäude; Stellungnahme der Oö. Umweltschuttschaft [secure] [signed OK]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Edt bei Lambach beabsichtigt die Änderung ihres rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.66) samt ÖEK (Änderung 1.18). Diese geplante Änderung betrifft die Umwidmung der Grundstücke bzw. jeweils Teile davon

- 679/1, 679/2, 680, 681, 704/5, 705/5, 705/6 von dzt. Grünland (LaFowi) in zukünftig Grünland mit Sonderausweisung HAP Hundeabrichtplatz (die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig)

- sowie 680, 705/5, 705/6 von dzt. Grünland (LaFowi) in zukünftig Grünland mit Sonderausweisung HAPV Hundeabrichtplatz mit Vereinsgebäude (max. eingeschossige Bebauung).

Die beantragte Widmungsfläche befindet sich teilweise im Europaschutzgebiet Untere Traun (Vogelschutzgebiet, AT3113000) bzw. direkt angrenzend daran. Hinzuweisen ist, dass die gesamte Anlage samt Baulichkeiten bereits besteht. Das Vereinsgebäude selbst befindet sich im Europaschutzgebiet und im gewidmeten Wald. Gemäß Landschaftserhebung Edt bei Lambach handelt es sich hierbei um einen Laubwald.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft wird im Zusammenhang des Widmungsantrages HAPV Hundeabrichtplatz mit Vereinsgebäude auf das „Bad Ischler Erkenntnis“ verwiesen. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes um für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen, ist nicht zulässig. Aus dem genannten rechtlichen Widerspruch kann dieser Widmungsänderung nicht zugestimmt werden.

Bezüglich des Widmungsantrages HAP Hundeabrichtplatz (die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig) teilt die Oö. Umweltanwaltschaft mit, dass diesem prinzipiell zugestimmt werden kann. Die Errichtung einer Beleuchtungsanlage aufgrund der Lage im bzw. zum Vogelschutzgebiet ist allerdings unzulässig.

Da – wie oben bereits erwähnt – das Vorhaben teilweise im Europaschutzgebiet und teilweise im Wald liegt, wird sowohl eine forstrechtliche, als auch eine naturschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens dringend empfohlen.

*Für die Oö. Umweltanwaltschaft
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger*

*Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz
Kärntnerstraße 10 – 12*

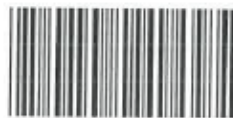
*Tel.: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at
Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>*

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Raumordnung

4021 Linz • Bahnhofplatz 1



4 5 4 6 9



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2022-341656/9-Eck

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Georg Eckmayr, Bakk. Techn.
Tel: 0732 7720-125 52
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 10.05.2022

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Bgm.	AL	BU	BW	EW	AV
Eing. 17. Mai 2022					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					

Gemeinde Edt b. Lambach;
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 18
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zl.: 031-2/5.66-2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Verbindung mit der gleichzeitigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 679/1, 679/2, 680, 681, 704/5, 705/5 und 705/6, KG Kreisbichl, im Gesamtausmaß von ca. 1,2 ha von Grünland – lafowi in Grünland – Erholungsfläche Hundeabrichtplatz (HAP: Hundeabrichtplatz: die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig) bzw. (HAPV: Hundeabrichtplatz: mit Vereinsgebäude: max. eingeschossige Bebauung zulässig) zu widmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung zusammenfassend negativ zu beurteilen ist.

Da zumindest Teile der Flächen im Europaschutzgebiet „Untere Traun“ liegen kann im Hinblick auf die Stellungnahme des Schutzgebietsbeauftragten Dr. Schuster festgestellt werden, dass aufgrund der Änderung eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Umwidmung abzulehnen, da neben der Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes auch ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild in einer ansonsten unbebauten näheren Umgebung bzw. auch teilweise im Waldgebiet gegeben ist.

Der Vollständigkeit halber wird trotz der grundlegenden negativen Beurteilung auf die Informationen respektive Forderungen der weiteren Fachdienststellen verwiesen.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Im Hinblick auf geplante Änderung des seit dem Jahr 2001 rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes muss zudem auf den gesetzlichen Auftrag gemäß § 18 Oö. ROG 1994 verwiesen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde kurz vor Beginn der generellen Überarbeitung steht, kann die Änderung desselben aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Auf die negative Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft wird abschließend verwiesen.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Georg Eckmayr, Bakk. Techn.

Beilagen:

4 Stellungnahmen (BBA-WE, BH-WL, WW, US-L)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4600 Wels • Durisolstraße 7



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-WE-2014-213386/32-Kor

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Kornhuber
Tel: (+43 732) 77 20-47741
Fax: (+43 732) 77 20-24 77 99
E-Mail: ubat-bba-we.post@ooe.gv.at

Wels, 06.05.2022

Gemeinde Edt bei Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 18
Stellungnahme Vorverfahren - Europaschutzgebiet

zu GZ: RO-2022-341656/3-KO

Südlich des Betriebsareals der Spedition Gartner ist für die Nutzung eines Hundeabrichtplatzes eine Sonderausweisung im Grünland im Ausmaß von ca. 13.000 m² vorgesehen. Der Abrichtplatz samt den baulichen Anlagen besteht bereits.

Zumindest Teile der Flächen liegen im Europaschutzgebiet „Untere Traun“. Diesbezüglich liegt eine Stellungnahme des Schutzgebietbeauftragten Dr. Schuster vor, in der eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes zu erwarten ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Umwidmung abzulehnen, da neben der Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes auch ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild in einer ansonsten unbebauten näheren Umgebung bzw. auch teilweise im Waldgebiet gegeben ist.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Mitgezeichnet:
Dipl.-Ing. Stefan Locher, 09.05.2022

Stellungnahme Dr. Schuster



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
N-2016-244561/10-Sca

Gemeinde Edt bei Lambach, Flächenwidmungsplan
Nr. 5, Änderung Nr. 66, ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 18,
Europaschutzgebiet

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Alexander Schuster
Tel: 0732 7720-11887
Fax: 0732 7720-211899
E-Mail: n.post@oos.gv.at

Linz, 29.04.2022

STELLUNGNAHME

des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

Zu Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66, ÖEK Nr. 1, Änderung Nr. 18 wird fachlich mit Bezug zum Europaschutzgebiet Untere Traun wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben liegt, was Teile der Parzellen 705/5 und 705/6, KG Kreisbichl betrifft, innerhalb des Europaschutzgebietes Untere Traun (AT3113000, Vogelschutzgebiet). Die betreffenden Flächen innerhalb des Gebietes stellen Lebensraum und damit Schutzgutflächen für folgende Vogelarten, die als Schutzgut des Europaschutzgebietes gelten, dar: Wespenbussard, Schwarzspecht und Baumfalke.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes ist durch die beantragte Umwidmung daher anzunehmen.

Mag. Dr. Alexander Schuster



Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels • Herrengasse 8



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
BHWLForst-2015-283589/524-PM

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Martin Pichler
Tel: 07242 618-64420
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Wels, 14.04.2022

Gemeinde Edt/Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 18;
Vorverfahren;
- Forstfachliche Stellungnahme

zu: RO-2022-341656/3-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gegenständliche Planung der Gemeinde Edt/Lambach wurde aus forstfachlicher Sicht im Sinne der "Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung, Abschnitt III" überprüft und es ergeht dazu folgende **forstfachliche Stellungnahme:**

Nach der vorliegenden Planung sollen Grundstücke im Bereich des Hundeabrichtplatzes von bisher Land- und Forstwirtschaft in „Hundeabrichtplatz“ umgewidmet werden.

Auf dem Großteil der Fläche ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Am nordöstlichen Ende des Planungsraumes ist jedoch eine 645 m² große Teilfläche vorgesehen, in welcher ein Vereinsgebäude erlaubt ist.

Beim vorhandenen Waldbestand handelt es sich um einen 20 – 30 Meter hohen Mischwald aus Esche, Eiche, Hainbuche, Kiefer sowie Ahornarten. Der Bestand ist stabil aufgebaut.

Das Vereinsgebäude existiert nach Auskunft der Gemeinde seit Mitte der 1980iger-Jahre, die Toilettenanlage seit ca. 10 Jahren.

Eine Baubewilligung ist angeblich für beide Bauten nicht vorhanden.

Die für eine Bebauung vorgesehene Teilfläche von 645 m² liegt zur Gänze im Gefährdungsbereich des Waldes.

Aus diesem Grund ist aus forstfachlicher Sicht eine Baulandwidmung nicht zulässig.



Eine Ausweisung von bebaubaren Flächen ist nur in einem Abstand von mind. 30 Meter vom Waldrand zulässig. Solche Teilbereiche sind im Planungsraum im Norden bzw. Westen vorhanden.

Die Waldausweisung im gültigen Flächenwidmungsplan ist nicht auf dem aktuellen Stand. Mit Bescheid der BH Wels-Land wurde eine Nichtwaldfeststellung für Teilflächen des Planungsraumes getroffen.

Im Flächenwidmungsplan ist daher eine Waldflächenkorrektur auf Grundlage des beiliegenden Lageplanes vorzunehmen.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Martin Pichler

Beilage

Lageplan Nichtwaldfeststellung

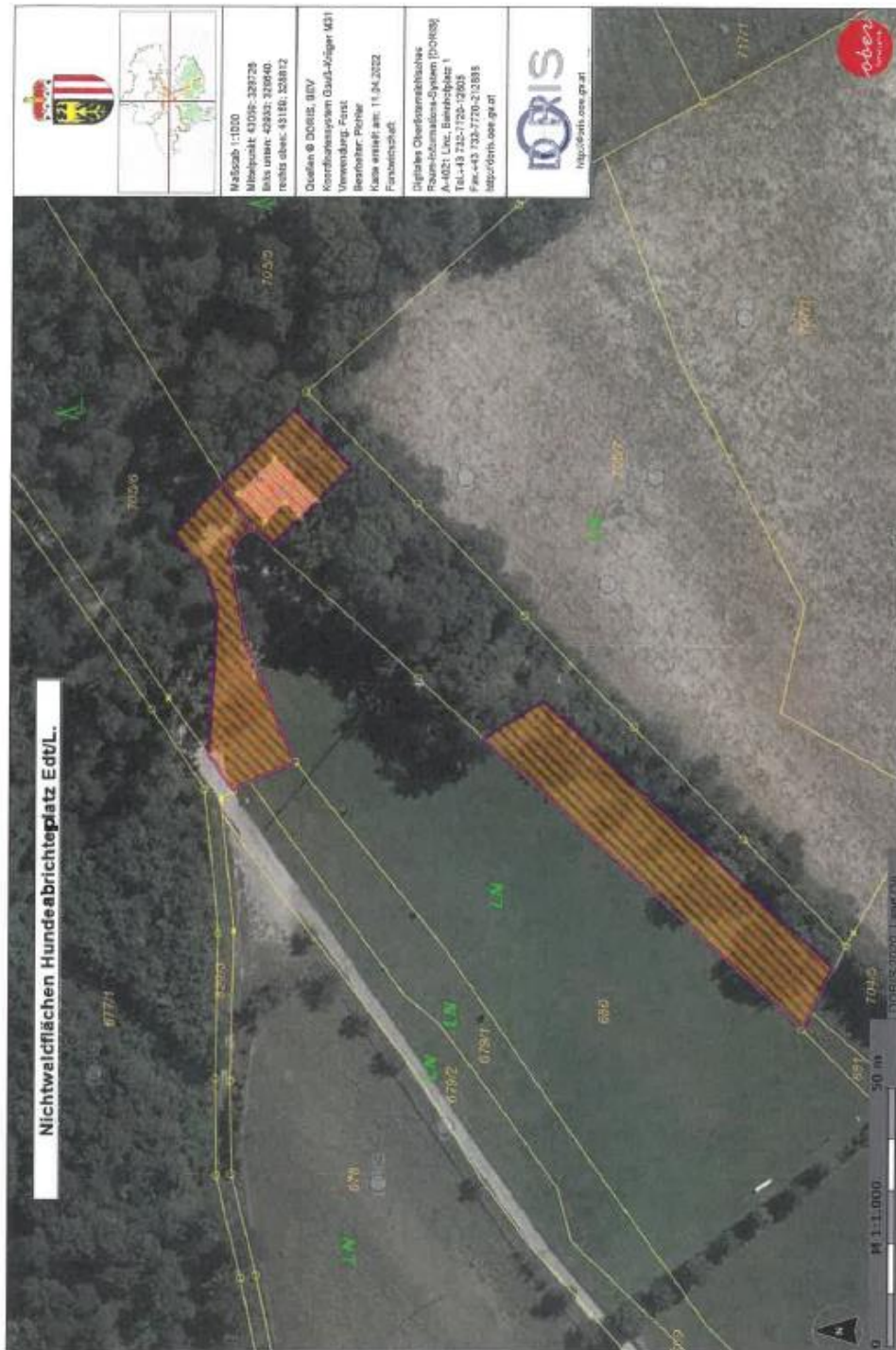
Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zl. Nr. 117, Tel. 07242/518-74302, zur Verfügung. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrngasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2015-146558/23-DI

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 27.04.2022

Gemeinde Edt bei Lambach,
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 18,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2022-341656/3-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.66 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Wasserversorgung:

Da für die Versorgung des Vereinsgebäudes mit Trink- und Nutzwasser bereits ein Brunnen (Hausbrunnen) besteht, kann der Umwidmung zugestimmt werden, sofern die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Auf eine etwaige wasserrechtliche Bewilligungspflicht sowie eine Trinkwasseruntersuchungspflicht gemäß Bestimmungen der Trinkwasserverordnung wird hingewiesen.

Abwasserwirtschaft:

Es handelt sich um einen Gebäudebestand und lt. Abwasserentsorgungskonzept um eine „Senkgrubenzone“. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten:

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:

Die Oberflächenwässer aus den zur Widmung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort - sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern. Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten. Retention nach dem DWA-Regelwerk „DWA-A117“



zumindest für ein 30-jährliches Bemessungsregenereignis (T30) und gedrosselte Ableitung entsprechend des natürlichen Grünlandabflusses mit einer 2-stufigen Drossel (T1/D15 und T5/D15). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

Hangwasser:

Hangwassergefährdung der Widmungsfläche, welche sich lagernmäßig am Hangfuß einer von Nordwesten in Richtung Süden abfallenden Hangfläche befindet. Die Niederschlagswässer aus dem nordwestlichen Einzugsgebiet fließen entsprechend der natürlichen Geländeform und Geländeneigung in Richtung Süden ab, wobei auch die Widmungsfläche überflutet wird und eine Gefährdung durch Ablagerungen von mitgeschwemmten Schlamm- und Sedimentmaterial besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das zufließende Hangwasser bzw. durch Niederschlagswasser von vor Ort auf der Widmungsfläche einen Oberflächenwassereinstau verursacht werden kann. Für die Errichtung eines Vereinsgebäudes sind entsprechenden Anforderungen und Auflagen an den Hangwasserschutz erforderlich. Siehe auch nachstehende „Informationen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht“. Die Baubehörde wird daher darauf hingewiesen dem Bauwerber fachgerechte Hangwasserschutzmaßnahmen im Baubescheid vorzuschreiben und nach Erfordernis ein fachkundiges Hangwasserschutzkonzept eines Ingenieurbüros einzufordern.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Informationen aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht:

Insbesondere folgende Punkte sind aus fachlicher Sicht in **nachfolgenden Verfahren** bzw. bei der Bebauung der Grundstücke **seitens der Baubehörde** zu beachten:

Der Oberflächenwasserabfluss von Nachbargrundstücken in Bezug auf die Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 (Schutz vor schädigenden Einwirkungen).

Gebäude sind hangwassergeschützt im Sinne des §47 Oö. BauTG 2013 idgF auszuführen. Dies bedeutet u.a.:

- Prüfung ob bei gegenständlicher Gefährdung die Ausführung eines Kellers möglich ist
- Fußbodenoberkante des Erdgeschosses, sowie Gebäudeöffnungen (Lichtschächte, Abgänge,...) über Urgelände hochziehen
- keine Gebäudeöffnungen in potentiell angeströmten Gebäudebereichen
- unmittelbar an das Gebäude angrenzende Flächen haben ein Gefälle vom Gebäude weg aufzuweisen

Entsprechend §39 Abs. 1 und 2 WRG 1959 idgF darf durch die Bebauung der Parzelle keine Verschlechterung der Oberflächenwassersituation für Unterlieger bzw. Oberlieger erfolgen. Dies ist im Verfahren zur Bauplatzsignung bzw. im Bauverfahren sicherzustellen.

Soweit der natürliche Abfluss von Niederschlagswässern durch bauliche Maßnahmen verändert wird, stellt dies eine Form von indirekten Immissionen dar und es müssen allfällige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke geprüft werden. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 3 Z. 2 Oö. BauTG 2013 (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen).

Vorhandene Gräben und Mulden (Abflusskorridore) dürfen am Grundstück nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, bzw. ist ein wirkungsgleicher Ersatz zur schadensminimierten Ableitung sicherzustellen. Die Verrohrung von Abflusskorridoren ist wegen der erhöhten Verkläungsgefahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich abzulehnen, Ausnahmen sind zu begründen. Die Errichtung von (Linien)Bauwerken, wie Mauern, Zäune, etc. darf zu keiner nachteiligen Veränderung des Oberflächenwasserabflusses führen.

Die oben angeführten Punkte sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.
Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
US-2017-398662/6-Gin

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Franz Ginzinger
Tel: (+43 732) 77 20-14538
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@ooe.gv.at

Linz, 26.04.2022

Betreff

RO - Stellungnahme Vorverfahren
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 66
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 18
Gemeinde Edt bei Lambach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Edt bei Lambach beabsichtigt, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.66 und die damit in Verbindung stehende ÖEK-Änderung 1.18 zu erlassen. Diese geplante Änderung betrifft die Umwidmung der Parzellen 679/1, 679/2, 680, 681, 704/5, 705/5, 705/6 alle teilw. von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in HAR Hundeabrichtplatz (die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig) sowie 680, 705/5, 705/6 alle teilw. von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in HAPV Hundeabrichtplatz mit Vereinsgebäude (max. eingeschossige Bebauung).

Durch die ÖEK Änderung soll ein Schutzabstand zu möglicher Wohnnutzung von ca. 100m sichergestellt werden. Aus lärmschutztechnischer Sicht sind Hundeabrichtplätze auf Grund der Geräuschcharakteristik grundsätzlich nicht unproblematisch und nur durch entsprechend große Schutzabstände sind Beeinträchtigungen möglichst vermeidbar. Die Akzeptanz in der Nachbarschaft kann jedenfalls nicht vorausgesetzt werden. Ein Schutzabstand von ca. 100m sollte jedoch soweit ausreichen, dass in Verbindung mit entsprechenden Betriebszeiten und Maßnahmen eine lärmetechnisch beherrschbare Situation anzunehmen ist.

Freundliche Grüße

Franz Ginzinger



Weitere eingelangte Stellungnahmen:	Netz OÖ Strom	kein Einwand
	Netz OÖ Gas	kein Einwand
	Mgde. Stadl Paura	kein Einwand
	Gemeinde Pennewang	kein Einwand
	Gemeinde Fischlham	kein Einwand
	RAG OÖ	kein Einwand
	RHV Lambach	kein Einwand

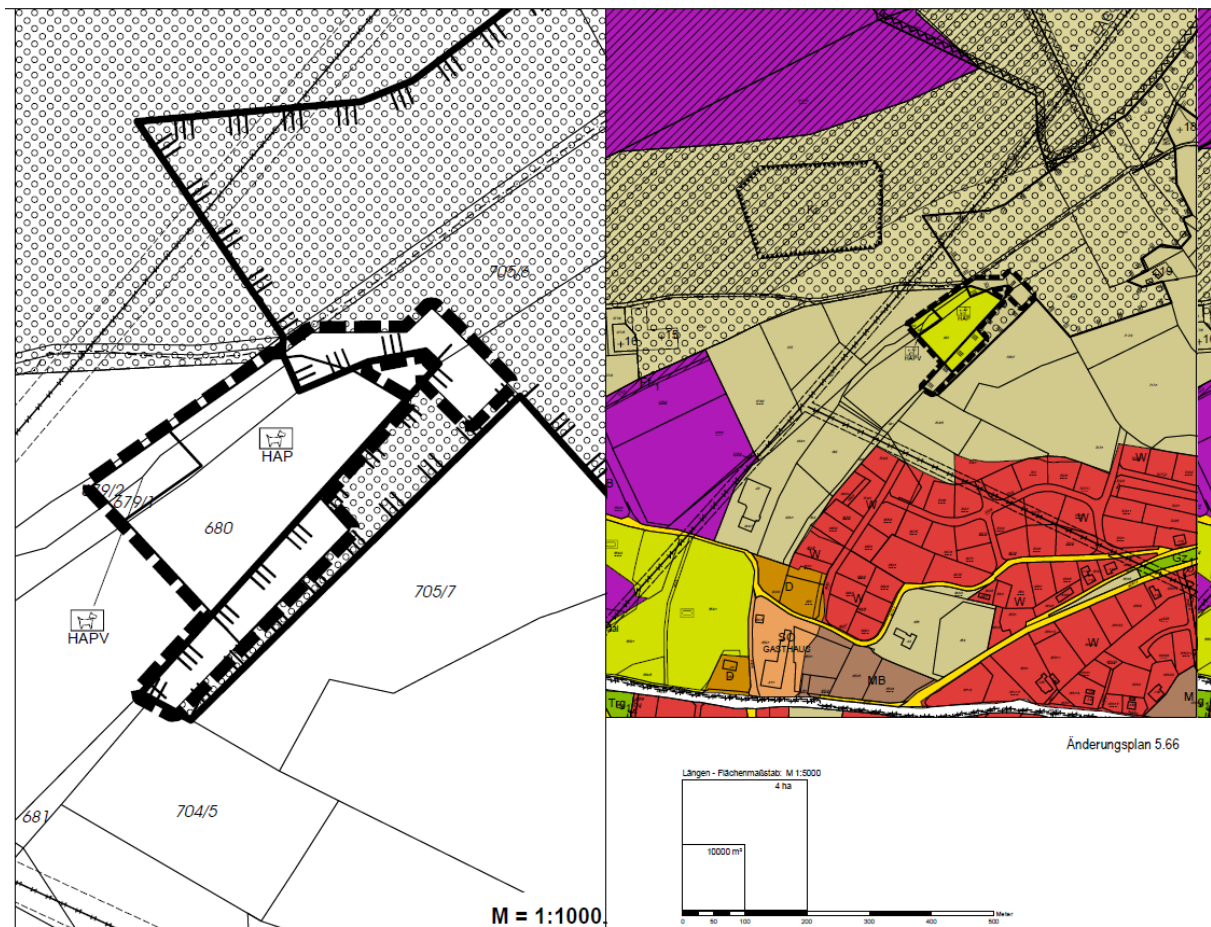
Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Alexander Bäck, dass die eingelangten Stellungnahmen in den Sitzungen des Bau- und Raumordnungsausschusses am 30.05.2022, 30.06.2022, 23.08.2022 zur weiteren Beratung vorgelegt wurde und mit den Grundeigentümern und den Antragstellern eine Planänderung anhand der eingelangten Stellungnahme besprochen wurde. Die Beratungsergebnisse wurden in folgende Planänderung aufgenommen, welche nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegt:

Legende		Ersichtlichmachungen		FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE EDT BEI LAMBACH		EV.NR.	EV.NR.ÄNDERUNG
Bauland Wohngebiet Dorfgebiet Gemischtes Baugebiet Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet: Neubauten von Wohnungen sind unzulässig, ausgenommen Betriebswohnungen. Betriebsbaugebiet Sondergebiete des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung: Abstand Waldrand u. Objektschutz: in W-Nutzung für Nebengebäude im untergeordneten Ausmaß möglich. Im B und MB Nutzung als Lager- oder Verkehrsfläche mit geringer Bodenversiegelung möglich, keine Bebauung. Schutz- oder Pufferzone Seveso III gem. §21 Abs. 2 Oö. ROG 1994 i.d.F. LOBl. Nr. 69/2015 gem. Sicherheitsbericht Firma Garner (Ge 20-151-2015)		Ersichtlichmachungen Landesstraßen L Festgelegte Widmung, Verkehrsflächen - Flächenmäßige Darstellung Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich Verkabelung Hochspannungsleitung Transformatorstation Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung, Land- und Forstwirtschaft, Ödland Aufschüttungsgebiet Kies Europaschutzgebiet Bergrechtliche Festlegungen Grenze des Planungsgebietes		TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5 ÄNDERUNG NR. 5.66		FW 5	FW 5.66
				M 1:5000			
				GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 1 ÄNDERUNG NR. 18		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
				ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
				AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL DATUM
				RUNDSEIGEL BÜRGERMEISTER/IN		RUNDSEIGEL BÜRGERMEISTER/IN	
				GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESBÜRGERMEISTER/IN		KUNDMACHUNG	
						KUNDMACHUNG	VOM
						ANSCHLAG	AM
						ABNAHME	AM
						RECHTSGÜLTIG	AB
						RUNDSEIGEL BÜRGERMEISTER/IN	
				VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESBÜRGERMEISTER/IN			
				PLANVERFASSER/IN			
				NAME: lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH ANSCHRIFT: Stadtplatz 14, 4060 Leonding www.lassy.at Tel: +43 732 66 20 11-0 office@lassy.at			
				LEONDING geändert am: 08.09.2022 24.02.2022			
				Rundstempel / Stempel	Ort	Datum	Unterschrift

Grundstücks-nummern	UMWIDMUNG	
	VON	IN
679/1, 679/2, 680, 681, 705/5, 705/6 alle tw	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	HAP Hundeabrichtplatz: die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig
679/1, 679/2 alle tw	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	HAPV Hundeabrichtplatz: mit Vereinsgebäude: max. eingeschöfliche Bebauung

ÜBERSICHTSPLAN
 1:50.000

ÖEK-Ausschnitt



Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Alexander Bäck, dass aufgrund der Reduktion der Widmungsfläche und den damit größeren Abständen zu bestehendem und künftigem Wohngebiet die ÖEK Änderung 1.18 nicht mehr weiter verfolgt wird. Die Stellungnahme des Ortsplaners hierzu liegt noch nicht vor. Von den Grundeigentümern und Antragstellern liegen positive Stellungnahmen vor.

Beratungsverlauf:

GR Obermayr Ing. Florian stellt den

Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 5.66 Hundesparkplatz wie vorgetragen zu beschließen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA merkt an, dass die Schlusserkenntnis von Herrn Sperrer interessant ist und schließt sich dem Antrag an.

GR Wolf Alfred ist froh, dass es einen positiven Ausgang nimmt, auch wenn es blöd verlaufen und mit Kosten für den Verein verbunden ist und schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.68 – Sonderausweisung im Grünland – Photovoltaikanlage – Grundsatzbeschluss;

Punkt 8 wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

9. Abgabe einer Löschungserklärung für eine Dienstbarkeit auf dem Grundstück 650/1 KG Kreisbichl – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, dass durch die Verlängerung der Lindenstraße zur Fischlhamerstraße das Grundstück 650/1 KG Kreisbichl, welches mit einer Dienstbarkeit des Parkens und dem Bestand und Betrieb einer Löschwasserversorgungseinrichtung belastet ist, vom Ursprungsgrundstück abgetrennt wird. Die Dienstbarkeiten des dienenden Grundstückes 650/1 KG Kreisbichl betreffen das abgetrennte Teilgrundstück (siehe Plan – wird Teil des neuen Grundstückes 560/6 für die Ordination von Herrn Dr. Stefan Sallaberger) nicht mehr und daher sollen diese gelöscht werden. Ein entsprechender Antrag der RA-Kanzlei Pachinger/Mayr liegt vor:

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Lambach

E-Mail: gemeinde@edt.ooe.gv.at, christian.neumair@edt.ooe.gv.at

Bad Schallerbach, am 31.08.2022
Sallst2/ZoblCl /

EZ 1006 KG 51115 Kreisbichl – Löschung einer Dienstbarkeit

Rechtsanwälte
Mag. Christian Pachinger
Mag. Florian Mayr

Rechtsanwaltsanwärtin
Mag. Tanja Brandl

Kanzlei Bad Schallerbach
Grieskirchner Straße 10/2
4701 Bad Schallerbach
+43 (0)7249 / 211 50

Kanzlei Gunkskirchen
Raiffeisenplatz 3
4623 Gunkskirchen
+43 (0)7246 / 810 27

office@kpmr.at
www.kpmr.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrter Herr Neumair!

Zu der im Betreff angeführten Liegenschaft bin ich vom Käufer mit der Errichtung des Kaufvertrages beauftragt worden.

Auf Basis der Vermessungsurkunde der Ziviltechnikerin für Vermessung DI Mag. Margot Graf LL.M, GZ 95, wurde das Grundstück Nr. 650/6 im Ausmaß von 600 m² gebildet und in die neu eröffnete EZ 1006 KG 51115 Kreisbichl abgeschrieben. Dieses Grundstück wurde aus den vormaligen Grundstücken Nr. 650/1 sowie Nr. 652/1 der EZ 17 KG 51115 Kreisbichl gebildet, welche mit Dienstbarkeiten zu Gunsten Ihrer Gemeinde belastet sind.

Da diese Dienstbarkeiten das neu gebildete Grundstück Nr. 650/6 nicht tangieren, ersuche ich Sie die im Anhang übermittelte Löschungserklärung bei einem Notar beglaubigt zu unterfertigen und an mich zu retournieren.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Löschungserklärung:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Abgegeben von der Gemeinde Edt bei Lambach, am untenstehenden Tage wie folgt:

Festgehalten wird, dass ob der EZ 1006, KG 51115 Kreisbichl, Bezirksgericht Wels, folgende Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde Edt bei Lambach einverleibt sind:

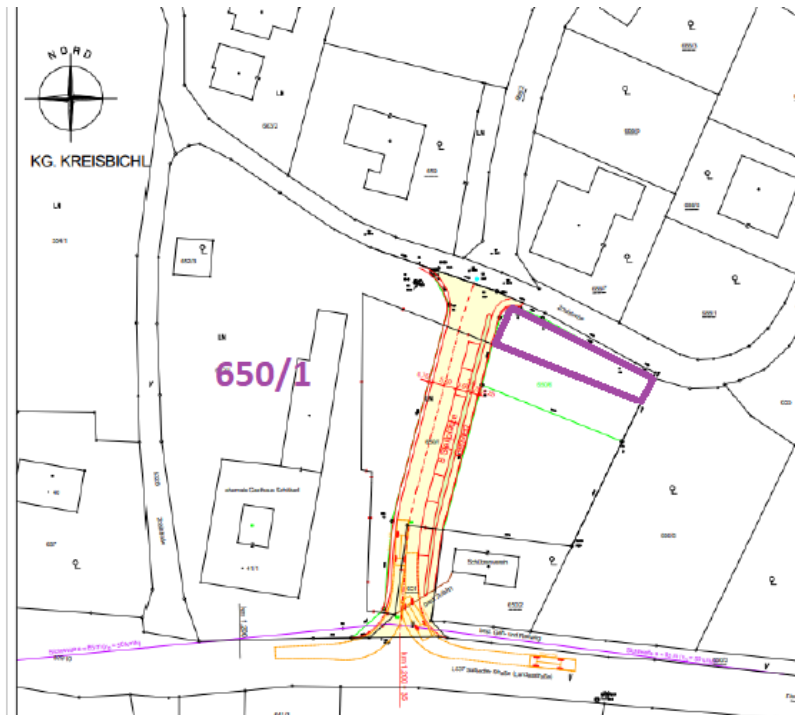
Zu C-LNr. 1 „die Dienstbarkeit des Gebrauches hier hins Gst 650/6 für Gemeinde Edt bei Lambach“.

Zu C-LNr.2 „die Dienstbarkeit des Parkens und Fahrens hier über Gst 650/6 gem Pkt 8 Kaufvertrag 1971-08-21 für Gst 554/1 EZ 473“.

Die Gemeinde Edt bei Lambach erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung in die Einverleibung der Löschung der in C-LNr. 1 und C-LNr 2 ob der Liegenschaft EZ 1006, KG 51115 Kreisbichl, Bezirksgericht Wels, einverlebten Dienstbarkeiten und können diese Dienstbarkeiten ohne weiteres Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, gelöscht werden.

Ort, Datum

Katasterplan:



Beratungsverlauf:

Vizebgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, die Löschungserklärung wie vollinhaltlich verlesen und erläutert zu beschließen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA fragt, ob die Grundstücksnummern auf dem Plan korrekt sind.

AL Kinast Ing. Erik erläutert den Plan und die betroffenen Grundstücke.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

10. Allfälliges;

Bgm. Bäck Ing. Alexander erwähnt, dass der Tag der Älteren am 01.10. stattfindet und am 09.10. die Bundespräsidenten-Wahl abgehalten wird. Am Donnerstag Abend findet ein Gespräch mit den umliegenden Gemeinden bezüglich der Gründung einer Energiegemeinschaft statt.

Die Bauverhandlung für die neue Ordination des Gemeindefarztes verlief positiv. Gestern erfolgte bereits der Spatenstich, die Fertigstellung ist nächstes Frühjahr geplant, die Ordination sollte am 01.07.2023 eröffnet werden.

GR Wolf Alfred gibt an, dass im Bereich der Schlinkerleitenstraße, wo die Ausweiche geplant ist, ein großes Loch ist und der Asphalt bereits wegbricht. Dies sollte dringend repariert werden falls die Ausweiche erst später realisiert wird.

GR Wolf Alfred erwähnt, dass in der Gerstnerstraße angeblich ein Lastwagen in der Kurve die Straßenbeleuchtung umgefahren hat, diese sollte erneuert und verlegt werden.

GR Palmstorfer Thomas fragt, ob es eine Förderung vom Land für das angeschaffte Notstromaggregat gibt.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bestätigt dies.

GV Puchinger Reinhold erwähnt ebenfalls, dass am 01.10. der Tag der Älteren im KOMEDT stattfindet. Die musikalische Umrahmung erfolgt durch den Musikverein Edt, das Catering durch die Pizzeria Imres. Im Programm ist auch ein Rückblick auf die letzten Jahre durch den Bürgermeister. Es ist die Bevölkerung ab einem Alter von 68 Jahren geladen, das sind immer noch über 200 Personen. Jetzt wird das Alter jedes Jahr um Eines hinaufgefahren bis zu einem Alter von 70 Jahren, sonst werden die Geladenen zu viel.

Vizebgm. Rotschopf Maria gibt an, den Kuchen bzw. die Torten wie in den Vorjahren zu bezahlen.

GV Puchinger Reinhold meint, der zweite Vizebürgermeister könnte ja den Kaffee übernehmen.

GR Wolfgruber Ing. Helmut regt an, eine Klausur abzuhalten. Es wäre wichtig, eine konkrete Zielsetzung festzulegen was der Gemeinderat will und vielleicht eine Themenfindung mit den Fraktionen, was wollen diese.

Bgm. Bäck Ing. Alexander erläutert, das mit Herrn Mag. Brandl der Ablauf vorab abgeklärt werden sollte.

GV Wolfgruber Ing. Helmut gibt an, dass im letzten Gemeinderatsprotokoll eine Änderung unter TOP 4 Finanzierung Sportverein bezüglich der Anfrage von GR Palmstorfer Hildegard, bezüglich der Höhe des Darlehens ein Missverständnis war und diese Wortmeldung aus dem Protokoll gestrichen werden sollte.

GR Wolfsgrubner Ing. Helmut stellt somit den

Antrag, die oberen beiden Zeilen auf Seite 52 zu streichen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA lädt im Namen des Obmannes des Siedlervereins zum Frühschoppen nächstes Wochenende ein.

Vizebgm. Rotschopf Maria erwähnt, dass im Gemeindevorstand diskutiert wurde, ob man Beleuchtungszeiten verkürzen, oder andere Maßnahmen zum Stromsparen setzen sollte. Vorerst wurde beraten, zu erst einmal die Kosten zu erheben, das ist gerade in Arbeit.

GR Schoberleitner Mag. Michael fragt, ob man dann nicht gleich das Energiesparpotential komplett eruieren sollte und nicht nur die Beleuchtung.

GR Palmstorfer Thomas fragt, ob die Leuchten für die Ortschaft Klaus schon bestellt wurden.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass die Lampen schon vergeben wurden, die Technik sollte jedoch auf eine mögliche Abschaltung angepasst werden und die Änderung in der GV-Sitzung am 15.09. beschlossen werden.

EGR Bürgmann Franz berichtet von den Kinderferienaktionen „Burger machen“ und auch vom „Kinderfahrradspaß“ – diese wurde durch den Veranstalter kurzfristigst auf 06.09. verschoben und dann musste nachträglich auch noch die Uhrzeit geändert werden. Insgesamt haben bei dieser Veranstaltung dann 9 Kinder teilgenommen. Durch die Gesunde Gemeinde wird am 14.10. mit Herrn Pühringer Bernhard ein Training für die Faszien angeboten und am 21.11. in der Tagesheimstätte der Gemeinde ein Kurs bezüglich „Räuchern“ mit Frau Dr. Erika Rokita abgehalten. Am 12.11. ist dann der Tag des Apfels, alle diese Veranstaltungen sind in der aktuellen Gemeindezeitung kundgemacht.

Bgm. Bäck Ing. Alexander bedankt sich bei allen Mitwirkenden des Kinderferienprogrammes und der Veranstaltungen der Gesunden Gemeinde.

GR Heizinger Karin gibt die Eröffnung der Bücherzelle bekannt und ersucht um Bücher, damit diese befüllt werden kann. Es gibt schon sehr viel positive Rückmeldungen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA gibt an, dass der Siedlerverein auch noch Bücher bereitstellen könnte.

Ende der Sitzung:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:07** Uhr.

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(Schriftführer)

Übermittlung nicht genehmigte Fassung:

Die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Die Verhandlungsschrift liegt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsichtnahme für die Gemeinderats- und Ersatzgemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung teilnahmen, auf.

ÖVP ☐

SPÖ ☐

FPÖ ☐

.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift dieser Sitzung:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ 2022:

- a) keine Einwendungen erhoben wurden;
- b) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Edt bei Lambach, am _____ 2022:

.....
(Vorsitzender)

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird von den Protokollfertigern bestätigt (§ 54 Abs. 5 OÖ GemO 1990):

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(GR Karin Heizinger)

.....
(GR Ing. Helmut Wolfgruber)

.....
(GR Alfred Wolf)

Übermittlung genehmigte Fassung:

Die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt.

ÖVP ☐

SPÖ ☐

FPÖ ☐

.....
(Schriftführer)